

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

**Pressemitteilung**  
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

**Dopingverfahren Hannes Gründlinger (Radsport)**

**Einleitung eines Dopingverfahrens gegen Hannes Gründlinger  
vor der Rechtskommission der NADA Austria**

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass bei ihr am 28.6.2010 von der NADA Austria gegen den Athleten Hannes Gründlinger ein Prüfantrag auf Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen eingebracht wurde.

In diesem wird dem Athleten Hannes Gründlinger der Besitz, die Einnahme und Anwendung verbotener Substanzen zumindest im Jahre 2006 vorgeworfen.

Damit war nach ihrer Geschäftsordnung bei ihr ein Verfahren gegen den Hannes Gründlinger einzuleiten und hat binnen 8 Wochen eine mündliche Verhandlung stattzufinden.

Da gegen den Athleten Hannes Gründlinger neben der Disziplinarmaßnahme auch die Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung beantragt wurde, war diesem trotz der Dringlichkeit der Entscheidung über die beantragte Sicherungsmaßnahme aufgrund seiner beabsichtigten Wettkampfteilnahmen zur Wahrung seiner Beschuldigtenrechte in Entsprechung von Art 7.5.2. WADA-Code die Möglichkeit zur Äußerung zu der in diesem Prüfantrag gegen ihn beantragten Sicherungsmaßnahme binnen einer nicht erstreckbaren Frist von 3 Tagen einzuräumen und ist diese Frist noch nicht abgelaufen.

Wien, am 30.6.2010

Mag. Gernot Schaar  
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, [rechtskommission@nada.at](mailto:rechtskommission@nada.at)**  
**Mag. Michael Mader, +43 1 505 80 35 Dw 12, [m.mader@nada.at](mailto:m.mader@nada.at)**